

Statut

für

die Alterssparkasse der städtischen Sparkasse zu Breslau,

genehmigt am 5. Juli 1884 von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.



Mit der städtischen Sparkasse zu Breslau wird eine Alterssparkasse verbunden, welche durch Einlagen von deren Teilnehmern, sowie durch Zuwendungen aus den Ueberschüssen der Sparkasse gespeist, bestimmt sein soll, ihnen für die Zeit des Alters und der Arbeitsunfähigkeit einen Rückhalt zu gewähren.

§ 1.

Teilnehmer an der Alterssparkasse werden Sparer der städtischen Sparkasse, welche im Stadtkreise Breslau ortsangehörig sind, dem Stande der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Lohnarbeiter, Dienstboten oder einem ähnlichen Stande angehören, mit Ausschluß der öffentlichen Beamten, und vor vollendetem 45. Lebensjahre ihren Beitritt beantragen.

§ 2.

Behufs Aufnahme in die Alterssparkasse ist von dem Nachsuchenden unter Beifügung eines Geburtscheines oder eines anderen glaubhaften Altersnachweises die schriftliche Erklärung des Beitritts abzugeben.

Das Curatorium der Sparkasse entscheidet über die Aufnahme spätestens innerhalb zweier Monate und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Das Curatorium hat ferner das Recht, sobald die Voraussetzungen des § 1 als nicht mehr zutreffend erachtet werden, die Teilnehmer von der ferneren Beteiligung an der Alterssparkasse zu jeder Zeit auszuschließen.

Dem Ausgeschlossenen ist der auf seinem Conto bei der Alterssparkasse stehende Betrag nebst aufgelaufenen Zinsen gegen Rückgabe des Einschreibebuches sofort auszusahlen.

Gegen die Entscheidung des Curatoriums steht eine innerhalb 4 Wochen anzubringende Beschwerde beim Magistrat, welcher endgiltig entscheidet, offen. Die Beschwerdefrist läuft vom Tage der Zustellung des Bescheides ab.

82135/12

§ 3.

Für die Annahmestellen ist das Statut der städtischen Sparkasse maßgebend; jedoch mit der Einschränkung, daß für ein und dasselbe Konto in einem Monat die Summe von höchstens 150 Mark eingezahlt werden darf.

Rückzahlungen erfolgen ausschließlich in der städtischen Sparkasse selbst.

§ 4.

An den drei letzten Geschäftstagen eines jeden Monats dürfen Einzahlungen von den Annahmestellen nicht angenommen werden.

Die Sparkassenbücher, welche von den Einzahlern präsentirt werden, müssen unverletzt sein, sonst sind die Einzahlungen an die Sparkasse zu verweisen.

§ 5.

Die Einzahlungen sind von den Verwaltern der Annahmestellen sofort in ein Journal nach Formular 1 einzutragen, wobei Nachstehendes maßgebend ist:

M

r städtischen Sparkasse

zung der geleisteten Einzahlungen wird innerhalb mit fortlaufenden Nummern in Spalte 1, das des der Einzahlung in Spalte 2 vermerkt.

3 sind die Einzahlungen nach Vor- und Zunamer utragen. Bei verheirateten Frauen ist deren nd der Stand des Mannes, bei Kindern der rs beziehungsweise der Mutter mit anzugeben.

undeten Personen ist außerdem der Tag ihrer er Name des Vormundes anzugeben und insoweit erste Einzahlung handelt, die Vormundschaft einzufordern und mit einzureichen.

4 sind die Wohnungen der Einzahlungen möglichst n; namentlich ist darauf zu achten, daß bei der Angabe der Herrschaft und bei anderen Personer hnung die Angabe ihres Vermiethers oder Haus es vermerkt wird.

5 hat die Eintragung sämmtlicher eingezahlter frechnung und Uebertragung derselben von Seite r Abschluß am letzten Ablieferungstage eines jeder olgen, so daß auch hier die Uebereinstimmung d, ist der Vermerk „neu“ einzutragen. Bei Ein- schluß des Monats eingezogenen Beträge mit Sparkasse über die an sie während des Monats träge regelmäßig festgestellt werden kann.

6 werden die Nummern der zu den Einzahlungen übergebenen Sparkassenbücher vermerkt. lungen, über welche erst neue Sparkassenbücher b, ist der Vermerk „neu“ einzutragen. Bei Ein- ssenbücher von der Sparkasse sind deren Nummern

7 wird das Datum des Tages vermerkt, an welchem die Summe der eingezahlten Beträge dem Kassendiener der Sparkasse zur Ablieferung an die Sparkasse übergeben worden ist.

Diese Summe, deren Höhe in Spalte 8 anzugeben ist, muß stets mit der Summe am Schluß des Lieferscheins für die Sparkasse übereinstimmen.

§ 6.

Ueber jede Einzahlung haben die Annahmestellen nach erfolgter Eintragung in das Journal das Formular Nr. 2 auszufertigen, alsdann mit dem Dienststempel zu versehen und sorgfältig darauf zu achten, daß hinsichtlich der Beträge, welche auch stets in Worten anzugeben sind, der Nummern der übergebenen Sparkassenbücher, sowie des Datums der Ausfertigung des Formulars die Angaben des Theiles A mit dem Theil C des Formulars 2 übereinstimmen. Alsdann sind die Theile A und C auf dem Theile B abzutrennen; der Theil A ist als Quittung dem Einzahler auszuhändigen, Theil C dagegen zurückzubehalten, in das betreffende Sparkassenbuch zu legen und mit diejem an die Sparkasse abzuliefern, welche alsdann nach der darin enthaltenen Angaben die Einzahlungen bucht und das

82135/13

82135/14



§ 3.

Nach erfolgter Aufnahme wird dem Teilnehmer jährlich ein Drittel der am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, also am 31. December auf seinem Sparkassenkonto erwachsenen Zinsen von letzterem abgeschrieben und auf sein Konto bei der Alterssparkasse übertragen.

§ 4.

Um den Teilnehmern an der Alterssparkasse Zuschüsse gewähren zu können, dürfen aus den jährlichen Ueberschüssen der städtischen Sparkasse ein Achtel, jedoch nicht über 20000 Mark und nur unter der Bedingung entnommen werden, daß in Folge dessen der Reservefonds der städtischen Sparkasse nicht unter 10 Prozent der Passivmasse (der Einlagen und Zinsen) sinkt.

§ 5.

Die Verteilung des Zuschusses erfolgt nach Verhältnis der Jahreszinsen, welche gemäß § 3 aus den Contis der Sparkasse auf diejenigen der Alterssparkasse übertragen werden, mit der Maßgabe, daß diese Zuschüsse auf den 1/2, 1, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3 u. s. w.fachen Betrag der Zinseneinbehalte abgerundet werden.

§ 6.

Die jährlichen Zuschüsse dürfen das Sechsfache der aus der Sparkasse übertragenen Zinsbeträge nicht übersteigen. Der etwa nicht zur Verteilung gelangende Betrag aus der Ueberweisung der Sparkasse wird zur Verteilung für das nächste Jahr event. für folgende Jahre in Reserve gestellt.

§ 7.

Die Beträge, welche auf den Contis der Teilnehmer vermerkt sind, werden bis zur erfolgten Abhebung, bezw. Kündigung mit 4 Prozent für das Jahr verzinst.

§ 8.

Erreicht die Summe auf dem Konto eines Teilnehmers 2000 Mark, so hört die Ueberschreibung von Zinsen aus der Sparkasse, sowie Ueberweisung von Zuschüssen auf, doch wird das Guthaben ferner mit 4 Prozent für das Jahr verzinst.

§ 9.

Die Beträge auf dem Konto eines Teilnehmers der Alterssparkasse sind von dem Betreffenden vor dessen vollendetem 55. Lebensjahre nicht kündbar und rückzahlbar.

Die Zuschüsse, sowie die Zinsen der Altersspareinlagen gehen erst bei der Auszahlung in das Eigentum der Teilnehmer über; sie können daher bis zu diesem Zeitpunkt weder veräußert, verpfändet, noch im Wege der Zwangsvollstreckung auf Andere übertragen werden.

Im Fall des Todes des Teilnehmers geschieht die sofortige Auszahlung des Contobetrages an dessen Erben auf Antrag, auch wenn der Tod vor dem 55. Lebensjahre erfolgt ist.



§ 10.

In besonderen Fällen, wie langwierige Krankheit oder schwere Unglücksfälle in der Familie und dergleichen, hat das Curatorium der Sparkasse das Recht, auch vor vollendetem 55. Lebensjahre den Betrag des Contos der Alterssparkasse dem Teilnehmer ganz oder theilweise auszahlen zu lassen.

§ 11.

Ist die Aufnahme in die Alterssparkasse unter Angabe unrichtiger Personalverhältnisse (also insbesondere für Rechnung und zum Vortheil einer anderen Person, als angegeben,) erfolgt, so tritt der Verlust der bereits erfolgten Zuschüsse der Sparkasse und der auf dem Konto der Alterssparkasse erwachsenen Zinsen zu Gunsten der letzteren ein.

§ 12.

Die Theilnahme an der Alterssparkasse hört mit dem vollendetem 60. Lebensjahre des Sparer's auf; es steht alsdann dem Teilnehmer der auf seinem Konto bei der Alterssparkasse eingetragene Betrag zur sofortigen Verfügung.

Die fernere Verzinsung erfolgt von da ab nur zu dem Zinsfuß der Breslauer städtischen Sparkasse.

§ 13.

Jeder Teilnehmer an der Alterssparkasse erhält über die erfolgten Eintragungen ein Einschreibebuch der Alterssparkasse der städtischen Sparkasse zu Breslau kostenfrei ausgefertigt, mit seinem Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung versehen.

Das Einschreibebuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt, muß von zwei Mitgliedern des Vorstandes der städtischen Sparkasse unterzeichnet sein und gegenwärtiges Statut beigedruckt enthalten, ferner den Hinweis auf die Nummer des Sparkassenbuches, welches sich im Besitz des betreffenden Teilnehmers befindet.

Bezüglich der Beweiskraft, Ungültigkeitserklärung und Erneuerung kommen die Bestimmungen des Statuts der städtischen Sparkasse in Anwendung.

§ 14.

Die Alterssparkasse wird wie die Sparkasse von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt; die Leitung wird dem Curatorium der städtischen Sparkasse übertragen.

§ 15.

Jede Abänderung des Statuts, welche die städtischen Behörden zu beschließen haben, ist, nach Einholung der im § 18 vorgeschriebenen Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz, gemäß § 30 des Sparkassen-Statuts bekannt zu machen und sind in diesem Falle die Interessenten gleichzeitig aufzufordern, sofern sie mit der Abänderung nicht einverstanden sind, die auf ihrem Konto verzeichneten Beträge nebst Zinsen abzuheben; hinsichtlich derjenigen, welche sich nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist,

M r städtischen Sparkasse

zung der geleisteten Einzahlungen wird innerhalb mit fortlaufenden Nummern in Spalte 1, das es der Einzahlung in Spalte 2 vermerkt.

3 sind die Einzahlungen nach Vor- und Zunamen utragen. Bei verheiratheten Frauen ist der Stand der Mutter, bei Kindern der des beziehungsweise der Mutter mit anzugeben. ungetrauten Personen ist außerdem der Tag ihrer er Name des Vormundes anzugeben und insoweit erste Einzahlung handelt, die Vormundschaft einzufordern und mit einzureichen.

4 sind die Wohnungen der Einzahler möglichst n; namentlich ist darauf zu achten, daß bei der Angabe der Herrschaft und bei anderen Personennamen die Angabe ihres Vermiethers oder Hauses es vermerkt wird.

5 hat die Eintragung sämmtlicher eingezahlter frechnung und Uebertragung derselben von Seite r Abschluß am letzten Ablieferungstage eines jeden dgen, so daß auch hier die Uebereinstimmung e schluß des Monats eingezogenen Beträge mit Sparkasse über die an sie während des Monats e räge regelmäßig festgestellt werden kann.

6 werden die Nummern der zu den Einzahlungen übergebenen Sparkassenbücher vermerkt. lungen, über welche erst neue Sparkassenbücher d, ist der Vermerk „neu“ einzutragen. Bei Ein- ftenbücher von der Sparkasse sind deren Nummern

7 wird das Datum des Tages vermerkt, an welchem die Summe der eingezahlten Beträge dem Kassendiener der Sparkasse zur Ablieferung an die Sparkasse übergeben worden ist.

Diese Summe, deren Höhe in Spalte 8 anzugeben ist, muß stets mit der Summe am Schluß des Liefercheins für die Sparkasse übereinstimmen.

§ 6.

Ueber jede Einzahlung haben die Annahmestellen nach erfolgter Eintragung in das Journal das Formular Nr. 2 auszufertigen, alsdann mit dem Dienststempel zu versehen und sorgfältig darauf zu achten, daß hinsichtlich der Beträge, welche auch stets in Worten anzugeben sind, der Nummern der übergebenen Sparkassenbücher, sowie des Datums der Ausfertigung des Formulars die Angaben des Theiles A mit dem Theil C des Formulars 2 übereinstimmen. Alsdann sind die Theile A und C auf dem Theile B abzutrennen; der Theil A ist als Quittung dem Einzahler auszuhändigen, Theil C dagegen zurückzubehalten, in das betreffende Sparkassenbuch zu legen und mit diesem an die Sparkasse abzuliefern, welche alsdann nach den darin enthaltenen Angaben die Einzahlungen bucht und das

§ 3.

Für die Annahmestellen ist das Statut der städtischen Sparkasse maßgebend; jedoch mit der Einschränkung, daß für ein und dasselbe Konto in einem Monat die Summe von höchstens 150 Mark eingezahlt werden darf.

Rückzahlungen erfolgen ausschließlich in der städtischen Sparkasse selbst.

§ 4.

An den drei letzten Geschäftstagen eines jeden Monats dürfen Einzahlungen von den Annahmestellen nicht angenommen werden.

Die Sparkassenbücher, welche von den Einzahlern präsentiert werden, müssen unverletzt sein, sonst sind die Einzahler an die Sparkasse zu verweisen.

§ 5.

Die Einzahlungen sind von den Verwaltern der Annahmestellen sofort in ein Journal nach Formular 1 einzutragen, wobei Nachstehendes maßgebend ist:

82135/13

82135/14

vom Tage der erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, zur Rücknahme dieser Beträge nicht gemeldet haben, wird angenommen, daß sie auch unter den abgeänderten Bedingungen Teilnehmer der Alterssparkasse bleiben wollen.

§ 16.

Die städtischen Behörden haben zu jeder Zeit das Recht, die Alterssparkasse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten aufzulösen, in welchem Falle der Magistrat die Teilnehmer der Alterssparkasse hiervon durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 30 des Sparkassenstatuts vom 10. November 1880 benachrichtigt, und sind dann die auf den Contis der Teilnehmer verzeichneten Beträge nebst Zinsen sofort von den Berechtigten abzuheben; die Verzinsung der Beträge hört drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung auf.

In gleicher Weise kann ein Teilnehmer der Alterssparkasse nach dessen vollendetem 60. Lebensjahre, oder wenn aus anderen Gründen gemäß § 2 und § 11 des Statuts die Beteiligung an der Alterssparkasse aufhört, zur Erhebung des auf seinem Conto vermerkten Guthabens aufgefordert werden.

Findet die Erhebung innerhalb zehn Jahren nach erlassener öffentlicher Aufforderung nicht statt, so verfällt der Betrag zu Gunsten der Alterssparkasse, oder nach deren event. Auflösung zu Gunsten der städtischen Armenverwaltung.

§ 17.

Dieses Statut ist in Zwischenräumen von längstens drei Jahren einer Revision zu unterziehen.

§ 18.

Dieses Statut sowie jede Abänderung desselben bedarf der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 19. September 1884.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. Friedensburg. gez. Bülow.



Druck von Graf, Barth und Gump. (H. Friedrich) in Breslau.



Sparkasse. 1000000000



Bedingungen

für

die ehrenamtlichen Annahmestellen der städtischen Sparkasse zu Breslau.

Um den Zweck der Sparkasse, Jedem Gelegenheit zu bieten, kleinere Ersparnisse sicher und Nutzen bringend anzulegen, nach Möglichkeit zu fördern, hauptsächlich aber der dienenden und arbeitenden Volksklasse Gelegenheit zu geben, die Niederlegung von Geldern bei der Sparkasse in bequemer Weise zu bewirken, werden auf Grund des Statuts für die städtische Sparkasse zu Breslau vom 10. November 1880 § 16 Alinea 2, Annahmestellen innerhalb des Reichbildes der Stadt Breslau unter nachstehenden Bedingungen errichtet:

§ 1.

Das Amt des Verwalters einer Sparkassen-Annahmestelle ist ein städtisches Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet.

Die Verwalter der Annahmestellen werden von dem Magistrat, unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ernannt und sind ihre Namen, sowie deren Geschäftslokale zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Annahmestellen werden äußerlich durch ein Amtsschild kenntlich gemacht.

Eine Stellvertretung bei der Amtsführung ist nur unter voller Verantwortlichkeit des Verwalters und mit Genehmigung des Sparkassenratoriums statthaft.

§ 2.

Die Aufsicht über die Annahmestellen führt das Ruratorium der städtischen Sparkasse und dieses ist verpflichtet, darauf zu achten, daß genau nach dem Statut der Sparkasse und diesen Bedingungen verfahren wird. Das Ruratorium hat das Recht, den Verwaltern der Annahmestellen besondere Anweisungen zu ertheilen, welche sofort zu befolgen sind, ebenso zu jeder Zeit Revisionen der Bücher und der Kasse vornehmen zu lassen.

§ 3.

Für die Annahmestellen ist das Statut der städtischen Sparkasse maßgebend; jedoch mit der Einschränkung, daß für ein und dasselbe Konto in einem Monat die Summe von höchstens 150 Mark eingezahlt werden darf.

Rückzahlungen erfolgen ausschließlich in der städtischen Sparkasse selbst.

§ 4.

An den drei letzten Geschäftstagen eines jeden Monats dürfen Einzahlungen von den Annahmestellen nicht angenommen werden.

Die Sparkassenbücher, welche von den Einzahlern präsentiert werden, müssen unverletzt sein, sonst sind die Einzahler an die Sparkasse zu verweisen.

§ 5.

Die Einzahlungen sind von den Verwaltern der Annahmestellen sofort in ein Journal nach Formular 1 einzutragen, wobei Nachstehendes maßgebend ist:

Die Eintragung der geleisteten Einzahlungen wird innerhalb eines Monats mit fortlaufenden Nummern in Spalte 1, das Datum des Tages der Einzahlung in Spalte 2 vermerkt.

In Spalte 3 sind die Einzahler nach Vor- und Zunamen und Stand einzutragen. Bei verheiratheten Frauen ist deren Geburtsname und der Stand des Mannes, bei Kindern der Stand des Vaters beziehungsweise der Mutter mit anzugeben.

Bei bevormundeten Personen ist außerdem der Tag ihrer Geburt, sowie der Name des Vormundes anzugeben und insoweit es sich um eine erste Einzahlung handelt, die Vormundschaftliche Bestallung einzufordern und mit einzureichen.

In Spalte 4 sind die Wohnungen der Einzahler möglichst genau einzutragen; namentlich ist darauf zu achten, daß bei den Diensthöfen die Angabe der Herrschaft und bei anderen Personen ohne eigene Wohnung die Angabe ihres Vermiethers oder Haushaltungsvorstandes vermerkt wird.

In Spalte 5 hat die Eintragung sämmtlicher eingezahlter Beträge, die Aufrechnung und Uebertragung derselben von Seite zu Seite unter Abschluß am letzten Ablieferungstage eines jeden Monats zu erfolgen, so daß auch hier die Uebereinstimmung der bis zum Schluß des Monats eingezogenen Beträge mit der Kontrolle der Sparkasse über die an sie während des Monats abgelieferten Beträge regelmäßig festgestellt werden kann.

In Spalte 6 werden die Nummern der zu den Einzahlungen gehörenden und übergebenen Sparkassenbücher vermerkt.

Bei Einzahlungen, über welche erst neue Sparkassenbücher auszufertigen sind, ist der Vermerk „neu“ einzutragen. Bei Eingang der Sparkassenbücher von der Sparkasse sind deren Nummern nachzutragen.

In Spalte 7 wird das Datum des Tages vermerkt, an welchem die Summe der eingezahlten Beträge dem Kassendiener der Sparkasse zur Ablieferung an die Sparkasse übergeben worden ist.

Diese Summe, deren Höhe in Spalte 8 anzugeben ist, muß stets mit der Summe am Schluß des Liefercheins für die Sparkasse übereinstimmen.

§ 6.

Ueber jede Einzahlung haben die Annahmestellen nach erfolgter Eintragung in das Journal das Formular Nr. 2 auszufertigen, alsdann mit dem Dienststempel zu versehen und sorgfältig darauf zu achten, daß hinsichtlich der Beträge, welche auch stets in Worten anzugeben sind, der Nummern der übergebenen Sparkassenbücher, sowie des Datums der Ausfertigung des Formulars die Angaben des Theiles A mit dem Theil C des Formulars 2 übereinstimmen. Alsdann sind die Theile A und C auf dem Theile B abzutrennen; der Theil A ist als Quittung dem Einzahler auszuhändigen, Theil C dagegen zurückzubehalten, in das betreffende Sparkassenbuch zu legen und mit diesem an die Sparkasse abzuliefern, welche alsdann nach den darin enthaltenen Angaben die Einzahlungen bucht und das

82135/13

82135/14